

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1986

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 15. September 1986

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
15. 7. 86	Verordnung des Innenministeriums über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Bausachverständigenverordnung – BauSVO)	305
29. 7. 86	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Einführung des Berufsvorbereitungsjahres	307
12. 8. 86	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatVO)	307
14. 8. 86	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz	308
15. 7. 86	Verordnung der Forstdirektion Freiburg über das Sperren von Waldgebieten zum Schutz gefährdeter Wildtiere auf der Gemarkung der Gemeinden Bonndorf, Grafenhausen, Nordrach, Schonach, Simonswald, Todtmoos, Herrischried, Görwihl, Ibach, Oberried	308
25. 7. 86	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes »Gaab«	310
31. 7. 86	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Sandhäuser Düne – Pferdtrieb«	312
31. 7. 86	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Wacholderheide Wurmberg und Brücklein«	314
15. 8. 86	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Offenburg	316

Verordnung des Innenministeriums über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Bausachverständigenverordnung – BauSVO)

Vom 15. Juli 1986

Auf Grund von § 72 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) wird verordnet:

§ 1

Anerkannte Sachverständige

Ist in Rechtsverordnungen auf Grund von § 72 Abs. 1 Nr. 2 LBO die Prüfung technischer Anlagen und Ein-

richtungen durch anerkannte Sachverständige vorgeschrieben, sind dies in ihren jeweiligen Fachbereichen

1. die nach § 2 anerkannten Sachverständigen,
2. die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich anerkannten Sachverständigen für die Dauer ihrer Anerkennung,
3. die Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige erforderlichen Sachkenntnissen und Erfahrungen für Anlagen und Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung,
4. die von den anderen Ländern im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger

- (1) Als Sachverständiger nach § 1 Nr. 1 kann von der obersten Baurechtsbehörde anerkannt werden, wer
1. das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,
 2. auf Grund des Ingenieurgesetzes vom 30. März 1971 (GBL S. 105) die Berufsbezeichnung »Ingenieur« zu führen berechtigt ist,
 3. als Ingenieur mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig war und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt hat,
 4. die für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Sachkenntnisse in der Fachrichtung besitzt, auf die sich seine Prüftätigkeit beziehen soll,
 5. nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er den Aufgaben eines Sachverständigen gewachsen ist und sie unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wird.
- (2) Die oberste Baurechtsbehörde kann ein Gutachten über die Eignung des Antragstellers einholen.

§ 3

Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger

- (1) Die Anerkennung als Sachverständiger ist bei der obersten Baurechtsbehörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 2. jeweils beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Abschlußzeugnisses der Ausbildungsstätte sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
 3. ein Führungszeugnis im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes,
 4. die Erklärung des Sachverständigen, daß er nur Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen selbst durchführen wird, denen er gewachsen und bei denen seine Unparteilichkeit gewahrt ist,
 5. eine Aufstellung der Prüfgeräte des Sachverständigen und der Hilfsmittel und Einrichtungen.

§ 4

Pflichten und Aufgaben des Sachverständigen

- (1) Der Sachverständige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicher-

heit der technischen Anlagen und Einrichtungen eigenverantwortlich zu prüfen.

(2) Der Sachverständige darf Prüfungen nur vornehmen, wenn er ihnen gewachsen ist und wenn seine Unparteilichkeit gewahrt ist; insbesondere darf er bei der Ausführung der technischen Anlage oder Einrichtung nicht als Vorgutachter, als Entwurfsverfasser, als Bauleiter oder als Unternehmer tätig gewesen sein. Er hat die Prüfungen selbst durchzuführen; zu seiner Hilfe darf er befähigte und zuverlässige Personen hinzuziehen.

(3) Der Sachverständige hat der obersten Baurechtsbehörde auf Verlangen Auskunft über seine Prüfungen zu erteilen und Unterlagen hierüber vorzulegen.

(4) Der Sachverständige muß sich auf den Sachgebieten, für die er anerkannt ist, hinreichend fortbilden und sich hierbei insbesondere über die geltenden baurechtlichen Vorschriften und die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem laufenden halten.

§ 5

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung nach § 1 Nr. 1 und 2 erlischt
1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Baurechtsbehörde,
 2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahres,
 3. mit dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
 4. bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr,
 5. wenn der Sachverständige durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird.

Der Sachverständige hat die sich aus Satz 1 Nr. 3 bis 5 ergebenden Gründe für das Erlöschen seiner Anerkennung unverzüglich der obersten Baurechtsbehörde mitzuteilen.

(2) Die Anerkennung nach § 1 Nr. 1 und 2 ist zu widerrufen, wenn der Sachverständige gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Sachverständige seine Tätigkeit zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt hat. Im übrigen bleibt § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Juli 1986

SCHLEE

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Einführung des Berufsvorbereitungsjahres

Vom 29. Juli 1986

Auf Grund von § 78 a Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) wird verordnet:

§ 1

Jugendliche aus folgenden Stadt- und Landkreisen, die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen, sind ab 1. August 1986 verpflichtet, die Berufsschule als einjährige Vollzeitschule (Berufsvorbereitungsjahr) zu besuchen: Landkreis Schwäbisch Hall, Stadtkreis Mannheim, Neckar-Odenwald-Kreis, Schwarzwald-Baar-Kreis, Landkreis Emmendingen und Landkreis Biberach.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Juli 1986

In Vertretung
DR. KRAUT

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatVO)

Vom 12. August 1986

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242),
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 7. April 1986 (GBl. S. 161),
3. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

§ 1

Zuständige Stellen und Behörden

Zuständige Stelle und zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1, 3

und 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 und § 21 Satz 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (Gesetz) ist die Forstdirektion, zuständige Stelle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 2

Gutachterausschuß

(1) Der Gutachterausschuß nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten (Ministerium) als Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der Forstdirektionen und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt,
3. einem Vertreter des Bundesverbandes Forstsaamen Forstpflanzen e. V.,
4. einem Vertreter des Arbeitskreises Deutscher Forstbauschulen e. V. und
5. einem Vertreter der Forstkammer Baden-Württemberg e. V.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 werden vom Ministerium auf Vorschlag der jeweiligen Vereinigung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(3) Der Gutachterausschuß wird vom Ministerium im Bedarfsfalle einberufen.

§ 3

Einrichtung von Sammelstellen

Vermehrungsgut aller dem Gesetz unterliegenden Baumarten ist nach der Ernte über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten zu leiten.

§ 4

Ausstellung des Begleitscheines

Der Begleitschein nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes ist bei Vermehrungsgut aller dem Gesetz unterliegenden Baumarten von der unteren Forstbehörde auszustellen.

§ 5

Sammeln von Zierzapfen

(1) Zapfen der nachstehenden Baumarten dürfen zur Verwendung als Zierzapfen jeweils nur zu folgenden Zeiten geerntet werden:

1. der Europäischen- und Japanischen Lärche vom 1. Mai bis 31. Juli,
2. der Weymouthskiefer und der Douglasie vom 1. November bis 31. Mai,

3. aller übrigen dem Gesetz unterliegenden Nadelbaumarten vom 1. April bis 30. September.

(2) Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von der zuständigen Forstdirektion zugelassen werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Zapfen nicht als Saatgut in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

Aufsicht bei der Ernte

Vermehrungsgut aller dem Gesetz unterliegenden Baumarten darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten geerntet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Vermehrungsgut einer dem Gesetz unterliegenden Baumart nach der Ernte nicht über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten leitet,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Zierzapfen zu anderen als den in dieser Vorschrift festgelegten Zeiten erntet,
3. entgegen § 6 Vermehrungsgut einer dem Gesetz unterliegenden Baumart ohne Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten erntet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 3. April 1958 (GBl. S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 184 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. April 1985 (GBl. S. 71), außer Kraft.

STUTTGART, den 12. August 1986

WEISER

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz

Vom 14. August 1986

Auf Grund von § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz vom 25. Mai 1977 (GBl. S. 196), geändert durch Artikel 101 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Kreispolizeibehörden sind zuständig

1. für die Durchführung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz),
2. für Maßnahmen auf Grund des Polizeigesetzes, die der Durchsetzung versammlungsrechtlicher Vorschriften und Anordnungen dienen,

soweit nicht der Polizeivollzugsdienst die polizeilichen Aufgaben wahrnimmt.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

STUTTGART, den 14. August 1986

In Vertretung
RUDER

Verordnung der Forstdirektion Freiburg über das Sperren von Waldgebieten zum Schutz gefährdeter Wildtiere auf der Gemarkung der Gemeinden Bonndorf, Grafenhausen, Nordrach, Schonach, Simonswald, Todtmoos, Herrischried, Görwihl, Ibach, Oberried

Vom 15. Juli 1986

Auf Grund von § 38 Abs. 1 Satz 4 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) in der Fassung vom 4. April 1985 (GBl. S. 106) wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betretensrechtes

Zum Schutz gefährdeter Wildtiere wird das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung für die in § 2 näher bezeichneten Waldgebiete eingeschränkt. In der Zeit vom 1. November bis 15. Juli dürfen die gesperrten Waldgebiete nur auf befestigten Schotterwegen und den markierten Wanderwegen sowie den markierten Loipen betreten werden.

§ 2

*Gesperrte Waldgebiete*1 *Im Forstbezirk Bonndorf:*

1.1 »Hochflächen zwischen Steinatal und Landesstraße 170«

Größe: 265 ha

Waldgrundstücke:

a) auf Gemarkung Bonndorf-Ebnet

– Staatswald, von Flurstück-Nr. 211 Distr. I, Abt. 53, 54, 57, 74, 76 und 77 südöstl. Teil

b) auf Gemarkung Bonndorf

– Staatswald, von Flurstück-Nr. 2972 Distr. I, Abt. 77 süd. Teil zwischen Maschinenweg und Gemarkungsgrenze, 75 zwischen Gemarkungsgrenze und Wehergrundweg

c) auf Gemarkung Grafenhausen

– Staatswald, von Flurstück-Nr. 2194 und 2194/10 Distr. I, Abt. 58, 59, 63, 64, 65 südwestl. Teil, 66, 67, 68 östl. Teil.

1.2 »Hochflächen nördl. des Steinatals«

Größe: 206 ha

Waldgrundstücke:

a) auf Gemarkung Bonndorf

– Staatswald, von Flurstück-Nr. 2972 Distr. I, Abt. 95 u. 96 südwestl. Teil, 100 südöstl. Teil, 101 u. 102 süd. Teil, 103, 104, 105, 106 südöstl. Teil

b) auf Gemarkung Bonndorf-Holzschlag

– Staatswald, von Flurstück-Nr. 232 Distr. I, Abt. 95 u. 96 nördöstl. Teil; 99, 101 u. 102 nördl. Teil, 100 u. 106 nordwestl. Teil.

2 *Im Forstbezirk Gengenbach:*

2.1 »Hochflächen zwischen Mooskopf, Edelmannskopf und Schäfersfeld«

Größe: 442 ha

Waldgrundstücke:

auf Gemarkung Nordrach

– Staatswald von Flurstück-Nr. 487

Distr. I, Abt. 2 süd. Hälfte, 3, 4

Distr. I, Abt. 10, 11, 12, 13 westl. Ecke, 14 nördl. Hälfte, 15, 16 ohne nordöstl. Ecke, 17 südwestl. Ecke, 18 westl. Teil, 27 ohne süd. Ecke.

3 *Im Forstbezirk Triberg:*

3.1 »G'fäll/Farnwald«

Größe 224 ha

Waldgrundstücke:

a) auf Gemarkung Schonach

– Staatswald, von Flurstück-Nr. 882 Distr. III, Abt. 1, 2a, 2b

– Privatwald, Flurstück-Nr. 810

b) auf Gemarkung Simonswald

– Staatswald, von Flurstück-Nr. 177 Distr. III, Abt. 7 u. 8

4 *Im Forstbezirk Todtmoos*

4.1 »Brunnenmättleemos/Hirnmoo«

Größe 645 ha

Waldgrundstücke:

a) auf Gemarkung Todtmoos

– Staatswald, von Flurstück-Nr. 929 Distr. II, Abt. 4a nördl. Teil, 3 nördl. Spitze

b) auf Gemarkung Herrischried-Wehrhalden

– Staatswald, von Flurstück-Nr. 1244 Distr. II, Abt. 2, 3 ohne nördl. Spitze, 4a süd. Teil, 4b

c) auf Gemarkung Görwihl, Strittmatt

– Staats- und Privatwald, Flurstück-Nr. 3002, 3003, 3008–3010, 3013, 3015, 3016, 3018–3021, 3023–3025, 3027, 3028, 3030, 3037, 3040–3053, 3053/1, 3054–3073, 3074/1, 3075, 3079, 3082–3091, 3091/1, 3092–3101, 3103–3111, 3113–3118, 3118/1, 3120, 3122–3147, 3162–3179, 3182–3185, 3187, 3190, 3191, 3193–3205, 3220, 3225–3234, 3236, 3242/1, 3261–3335, 3896, 3897, 3901, 3906, 3907, 3913, 3914, 3916, 3920, 3921, 3924, 3969, 4038, 4040–4043, 4046, 4048, 4052, 4054

d) auf Gemarkung Ibach

– Staats- und Privatwald, Flurstück-Nr. 1582 Teil, 1583–1589, 1605, 1606, 1609

5 *Im Forstbezirk Kirchzarten:*

5.1 »Horneck/Wieswaldkopf/Rinken«

Größe: 464 ha

Waldgrundstücke:

auf Gemarkung Oberried-Zastler

– Staatswald, von Flurstück-Nr. 15 Distr. I, Abt. 12 östl. Hinterwaldweg, 13–22, 24, 25

östl. Zastlerhüttenweg, 27 u. 28 jeweils östl.
Rinkenstraße

5.2 »Stübenwasen«

Größe 216 ha

Waldgrundstücke:

auf Gemarkung Oberried-St. Wilhelm

- Staatswald, von Flurstück-Nr. 190 Distr. II, Abt. 5, 6, 7 jeweils oberhalb Ibenfelsenweg, 8, 9

5.3 »Ahornkopf«

Größe: 167 ha

Waldgrundstücke:

auf Gemarkung Oberried-St. Wilhelm

- Staatswald, von Flurstück-Nr. 187 Distr. III, Abt. 9, 10, 13, 14.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 3 Landeswaldgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in der Zeit vom 1. November bis 15. Juli die gesperrten Waldgebiete unbefugt betritt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 15. Juli 1986

LAUTERWASSER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart als
höhere Naturschutzbehörde und obere
Jagdbehörde zur einstweiligen
Sicherstellung des geplanten
Naturschutzgebietes »Gaab«**

Vom 25. Juli 1986

Auf Grund von § 21, § 60 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) und § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Murrhardt, Markung Hausen, Rems-Murr-Kreis, ist zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen und wird hiermit einstweilig sichergestellt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von rund 10,5 ha.

Es umfaßt nach dem Stand vom 20. Mai 1986 auf dem Gebiet der Markung Hausen, Stadt Murrhardt, die Flurstücke 284, 287, 288, 291, 291/4, 293/5, 294/1, 295, 296/1 – 296/4, 297, 298, 300/2, 495, 496, 498, 500, 501 sowie Teile der Flurstücke 300/1, 502 und Fluß 1.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20. Mai 1986 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20. Mai 1986 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die engere Schutzzone ist schwarz umgrenzt und gelb angeschummert. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Sicherung eines naturnahen Hangwaldes mit angrenzenden Flächen als Rückzugs-, Nahrungs-, Aufenthalts- und Brutraum einer vom Aussterben bedrohten Vogelart;
- Maßnahmen zur Beruhigung und Bestandssicherung vor der Brutzeit, während der Bebrütung des Geleges und während der Aufzucht der Jungvögel;
- die Sicherung der Struktur und Baumartenzusammensetzung um die Nistplätze;
- die Erhaltung der Landschaftsstruktur des Hangwaldes und der Talaue der Murr.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Flugmodelle und Luftfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
13. Bild- und Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu setzen;
14. Erholungsanlagen zu errichten oder Erholungswege zu kennzeichnen;
15. Wege, Rückegassen und Wegbeläge ohne ausdrückliche Zustimmung der Naturschutzbehörde anzulegen und auszubauen;
16. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres sowie die Jagd auf Graureiher ganzjährig;

17. Forstwirtschaftliche Maßnahmen jeglicher Art, insbesondere Holzeinschlag, Holzaufbereitung und Holzabfuhr in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres durchzuführen;
18. Kahlhiebe durchzuführen, ausgenommen davon sind femelartige Verjüngungshiebe bis zu 30 m Durchmesser;
19. die Horstbäume sowie die umgebenden Bäume im Abstand von 30 m zu fällen;
20. die Verwendung chemischer Mittel;
21. zu photographieren und zu filmen;
22. Einsatz und Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres, ausgenommen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung;
23. zu reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren;
24. die engere Schutzzone in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres zu betreten;
25. Bäume in der engeren Schutzzone zu besteigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit den sich aus § 4 Abs. 2 Ziffern 16 und 24 ergebenden Einschränkungen mit der Maßgabe, daß Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung zulässig sind;
2. für die forstwirtschaftliche Nutzung mit den sich aus § 4 Abs. 2 Ziffern 17 bis 20 und 24 ergebenden Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß beim Absterben von Horstbäumen Ersatzbäume stehen zu lassen sind und die Baumartenzusammensetzung erhalten bleibt;
3. für die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der sich aus § 4 Abs. 2 Ziffern 14, 15, 23 ergebenden Einschränkungen;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im einstweilig sichergestellten Gebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer im einstweilig sichergestellten Gebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 25. Juli 1986

DR. BULLING

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Naturschutzgebiet
»Sandhausener Düne – Pferdtrieb«**

Vom 31. Juli 1986

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Sandhausen, Rhein-Neckar-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Sandhausener Düne – Pferdtrieb«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 15,8 ha. Es umfaßt

- im Gewinn Pferdtrieb die Grundstücke Flst.Nrn. 481/1, 2765, 2765/1, 2766, 2766/1, 2767, 2767/1, 2768/1, 2768/2, 2768/3, 2768/4, 2769, 2769/1, 2770, 2770/1, 2771, 2771/1, 2772, 2772/1, 2773, 2773/1, 2774, 2774/1, 2775, 2775/1, 2776, 2776/1, 2777, 2777/1, 2778, 2778/1, 2779, 2779/1, 2780, 2780/1, 2781, 2782/1, 2782/2, 2783 (teilweise) und 2783/12,
- im Gewinn Gaultrieb die Grundstücke Flst.Nrn. 2783 (teilw.), 2783/11, 2960/1 (teilw.) und 3289/1 (teilw.); es wird im Gewinn Gaultrieb im wesentlichen begrenzt im Norden durch die Gemeindestraße Am Forst bis zur Kreuzung mit der L 598 im Nordosten, im Südosten durch die L 598 und im Westen durch die Verlängerung der Gemeindestraße Brühlstraße nach Süden (Brühlweg) bis zum Anschluß an die L 598.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie und in einer weiteren Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:1500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Erhaltung einer nacheiszeitlich entstandenen Sanddüne in ihrer typischen und gut ausgebildeten geomorphologischen Form,
- die Erhaltung der stark gefährdeten Lebensgemeinschaft der Sandrasenvegetation als Standort seltener und bedrohter Pflanzenarten,
- die Erhaltung einer von der Vegetation und der vorhandenen Geländesituation abhängigen seltenen und stark gefährdeten Tiergemeinschaft, insbesondere der Insekten, Käfer und Spinnen,

– die Erhaltung einer seltenen Pilzflora in den gehölzfreien Sandrasen und in den Waldbereichen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Sand abzubauen;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. zu reiten;
15. Ski zu laufen und zu rodeln;
16. Flugmodelle zu betreiben;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. das Gebiet mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die offenen Flächen nicht aufgeforstet werden,
 - b) die Verjüngung möglichst kleinflächig (etwa 0,3 ha) erfolgt und eine Bodenbearbeitung unterbleibt,
 - c) in dem in der Detailkarte schraffierten Bereich der derzeitige Zustand (lockerer Kiefernbestand mit größeren Freiflächen) erhalten bleibt,
 - d) bei der Holzartenwahl neben der Kiefer Eiche und Buche berücksichtigt werden;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ver-

ordnung des Landesbezirks Baden – Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts – über das Naturschutzgebiet »Sandhausener Düne« in der Gemarkung Sandhausen, Landkreis Heidelberg, vom 2. August 1950 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden 1951 S. 69), geändert durch die Nachtragsverordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden über das Naturschutzgebiet »Sandhausener Düne« auf Gemarkung Sandhausen im Landkreis Heidelberg vom 8. August 1960 (GBl. S. 160), außer Kraft.

KARLSRUHE, den 31. Juli 1986

DR. BIERINGER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
»Wacholderheide Wurmberg
und Brücklein«**

Vom 31. Juli 1986

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Hardheim, Neckar-Odenwald-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wacholderheide Wurmberg und Brücklein«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 51 ha. Im Schutzgebiet liegen von Süden nach Norden folgende Gewanne: In der Lachen, Hohlwiesen-Weinberg, Wacholder-Wäldle, Alte Kirche, Brücklein, Boffertsklinge und Lichtberg sowie Teile der Gewanne Wurmberg, Ober der Gärtnersmühle und Hinter den Häusern.

Es umfaßt nach dem Stand vom 28. Oktober 1984

a) auf dem Gebiet der Gemeinde Hardheim, Gemarkung Bretzingen, die Grundstücke Flst.Nrn.

4659 (teilweise), 5154, 5159, 5297 (teilw.), 5301 bis 5311, 5337 bis 5382, 5382/1 und 5386 bis 5408,

b) auf dem Gebiet der Gemeinde Hardheim, Gemarkung Hardheim, die Grundstücke Flst.Nrn. 8959, 8961, 9005 bis 9008, 9010, 9011, 9013 bis 9021, 9021/1, 9021/2 (teilw.), 9023 bis 9049, 9023/1 bis 9032/1, 9034/1, 9035/1, 9038/1, 9039/1, 9041/1, 9043/1 bis 9056/1, 9051 bis 9066, 9058/1 bis 9067/1, 9067/2, 9067/3, 9068 bis 9075, 9069/1 bis 9075/1, 9084, 9085, 9090 (teilw.), 9126 bis 9128, 9131, 9132/2 bis 9132/4, 9133, 9160/1 (teilw.), 9160/2 (teilw.), 9285 (teilw.), 9295 bis 9304, 9305/1, 9307, 9308/1, 9310 bis 9315, 9316/1, 9317 bis 9333, 9333/1, 9335/1, 9336, 9337, 9340 bis 9376, 9377/1, 9377/2, 9378 bis 9386, 9388 bis 9410, 9412, 9413, 9414 (teilw.), 9415 (teilw.), 9426, 11137 (teilw.), 11140 bis 11145, 11149 bis 11151 und 11156.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer weiteren Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 und in vier Detailkarten im Maßstab 1 : 1500 mit roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird im Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach und beim Bürgermeisteramt Walldürn auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer ausgeprägten Wacholderheide als Schafweide, floristisch bedeutender Halbtrockenrasen, ehemaliger Weinberglagen mit typischer Begleitflora sowie wärmeliebender Waldgesellschaften als Bindeglied zwischen den Halbtrockenrasen des Baulandes und des Taubertales.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. das Schutzgebiet als Start- und Landeplatz für Hängegleiter zu benutzen;
14. die Wege zu verlassen;
15. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
16. Dauergrünland in Ackerland umzubrechen;
17. zu reiten.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß die Einrichtung von neuen Wildfutterstellen unterbleibt;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß in den

Wacholderbestand kein Eingriff erfolgt, der den Gesamtcharakter des Naturschutzgebietes nachteilig beeinflussen kann, und eine Aufforstung der gehölzfreien Halbtrockenrasen unterbleibt;

3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für den Neubau der Umgehungsstraße Hardheim-Höpfingen im Zuge der Bundesstraße 27, soweit die Planung unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde im ordentlichen Planfeststellungsverfahren festgestellt wird;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung die »Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gewann »Wacholder« auf Gemarkung Bretzingen und Gewann »Brücklein« auf Gemarkung Hardheim im Land-

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsinspektor Baumeister
Fernruf (0711) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 42 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85 (Rotebühlstraße 64 A), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (0711) 647-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 2,60 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1 E 3235 A

E 3235 A
0101 002 0203088 9735/ 90
MIN ERNAEHR LANDW UMWELT
POSTFACH 491

7000 STUTTGART 1

kreis Buchen im Odenwald« des Landratsamts Buchen vom 20. Juni 1956 (Amtsblatt für den Landkreis Buchen Nr. 13 vom 5. Juli 1956) außer Kraft.

KARLSRUHE, den 31. Juli 1986

DR. BIERINGER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg zur Änderung der Verordnung
über das Verbot der Prostitution in der
Großen Kreisstadt Offenburg**

Vom 15. August 1986

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) in Verbindung mit § 120

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Offenburg vom 15. Juni 1983 (GBl. S. 322) wird geändert. § 2 Abs. 1 Nummer 7 erhält die Neufassung:

7. Sperrbezirk VII (Waltersweiler)
der gesamte bebaute Stadtteil sowie das Gewerbegebiet Waltersweiler;

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 15. August 1986 DR. NOTHHELFER

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1986

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 30. September 1986

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
15. 9. 86	Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Berufsakademien (Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien – BALVVO)	317
4. 8. 86	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Verordnungen über die Staatsprüfungen für die Lehrämter	318
11. 8. 86	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 1986	321
18. 8. 86	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnung für das Studium und die Prüfungen (Rahmenordnung) sowie über die Ableistung von praktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums (Vorpraktika) an den Fachhochschulen	322
20. 8. 86	Zweite Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen	322

Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Berufsakademien (Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien – BALVVO)

Vom 15. September 1986

Auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 9. Juni 1986 (GBl. S. 181), wird verordnet:

§ 1

Umfang der Lehrverpflichtungen

(1) Die Lehrverpflichtungen des beamteten Lehrpersonals an den Berufsakademien betragen im Jahr

1. für Dozenten 576 Lehrveranstaltungsstunden,
2. für Dozenten mit Fachleiterfunktion oder Professoren als Fachleiter

- a) bei einer Betreuung von drei Kursen 288 Lehrveranstaltungsstunden,
- b) bei einer Betreuung von zwei Kursen 360 Lehrveranstaltungsstunden,
- c) bei einer Betreuung von einem Kurs 432 Lehrveranstaltungsstunden,

3. für stellvertretende Direktoren 192 Lehrveranstaltungsstunden,

4. für Direktoren 128 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Ein Dozent mit Fachleiterfunktion oder Professor als Fachleiter soll grundsätzlich nicht mehr als drei Kurse betreuen.

Diese Kurszahl kann aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vorübergehend überschritten werden. In einem solchen Falle kann der Direktor für jeden zusätzlich zu betreuenden Kurs eine Deputatsermäßigung von bis zu 40 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr gewähren.

(3) Für Ausbildungsbereichsleiter vermindert sich die Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 um 80 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfaßt ein Lehrangebot von mindestens 45 Minuten.

(2) Auf die Lehrverpflichtung werden die Lehrveranstaltungen, die in der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien im Land Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind, angerechnet. Darüber hinausgehende Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Studienakademie tätiges Lehrpersonal angeboten werden.

(3) Exkursionen werden zu drei Zehntel auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Dabei werden höchstens zehnmal 45 Minuten Lehrangebot je Tag berücksichtigt.

§ 3

Ausgleichsmöglichkeiten

Bleibt das nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erforderliche Gesamtlehrangebot der Lehrperson in jedem Studienjahr gewährleistet und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllen. Dabei soll die Lehrtätigkeit die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

§ 4

Andere Funktionen

(1) Für Betreuungstätigkeiten sowie zur Wahrnehmung anderer als der in § 1 erfaßten Funktionen, die von der Verwaltung nicht übernommen werden können, insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, die Betreuung der Bibliothek, die Leitung des Prüfungsamtes und den Aufbau von Fachrichtungen, kann der Direktor die Lehrverpflichtung ermäßigen. Ermäßigungen dürfen nur Lehrpersonen gewährt werden, die mit der Erledigung solcher Aufgaben beauftragt sind, deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist. Die Summe der Ermäßigungen darf bei der einzelnen Lehrperson 128 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr nicht überschreiten.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst legt für jede Berufsakademie einen Höchstsatz für den Gesamtumfang dieser Ermäßigungen fest.

(3) Führt die Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung in besonderen Einzelfällen zu einer Arbeits-

zeit, die auf Dauer erheblich von der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit gemäß § 1 Abs.1 der Arbeitszeitverordnung abweicht, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Lehrverpflichtung erhöhen oder ermäßigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

STUTTGART, den 15. September 1986

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	SCHLEE	MAYER-VORFELDER
DR. EYRICH	DR. PALM	HERZOG
SCHÄFER	RUDER	GERSTNER

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Verordnungen über die Staatsprüfungen für die Lehrämter

Vom 4. August 1986

Es wird im Benehmen mit dem Innenministerium und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst verordnet auf Grund von:

1. § 18 Abs.2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL. S.398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBL. S.529),
2. § 35 Abs.3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL. S.397),
3. § 38 Abs.2 und 6 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL. S.323),
4. § 51 Abs.2 und 5 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL. S.177);
5. § 31 Abs.5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen in Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz – KHSchG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL. S.289);

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 28. November 1979 (GBL. 1980, S.2, berichtigt S.216), geändert

durch die Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung von Verordnungen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 9. Juni 1981 (GBL. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 werden

- a) bei der Note »mangelhaft« die Worte »und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« gestrichen und
- b) bei der Note »ungenügend« die Worte »selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten« durch die Worte »die notwendigen Grundkenntnisse fehlen« ersetzt.

2. In Anlage 1 Nummer 2.14 wird nach den Worten »Nachweis über einen mehrtägigen Wanderführerlehrgang.« als neuer Absatz folgender Satz angefügt:

»Ein Vereinspraktikum wird erwartet (etwa eine Übungsdoppelstunde pro Woche für die Dauer von sechs Monaten).«.

Artikel 2

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 26. Juli 1984 (GBL. S. 548), geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 19. März 1985 (GBL. S. 71), wird wie folgt geändert: In § 19 Abs. 1 werden

- a) bei der Note »mangelhaft« die Worte »und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« gestrichen und
- b) bei der Note »ungenügend« die Worte »selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten« durch die Worte »die notwendigen Grundkenntnisse fehlen« ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 30. Juni 1981 (GBL. S. 351) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
2. In § 17 werden
 - a) bei der Note »mangelhaft« die Worte »und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« gestrichen und

- b) bei der Note »ungenügend« die Worte »selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten« durch die Worte »die notwendigen Grundkenntnisse fehlen« ersetzt.

3. In Anlage 1 Nummer 2.14.1 und 2.14.2 wird jeweils nach den Worten »Nachweis über einen mehrtägigen Wanderführerlehrgang.« als neuer Absatz folgender Satz angefügt:

»Ein Vereinspraktikum wird erwartet (etwa eine Übungsdoppelstunde pro Woche für die Dauer von sechs Monaten).«.

Artikel 4

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 16. Mai 1984 (GBL. S. 399) wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 werden

- a) bei der Note »mangelhaft« die Worte »und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« gestrichen und
- b) bei der Note »ungenügend« die Worte »selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten« durch die Worte »die notwendigen Grundkenntnisse fehlen« ersetzt.

Artikel 5

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 2. Dezember 1977 (GBL. 1978 S. 1, berichtigt S. 172), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1983 (GBL. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden

- a) bei der Note »mangelhaft« die Worte »und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« gestrichen und
- b) bei der Note »ungenügend« die Worte »selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« durch die Worte »die notwendigen Grundkenntnisse fehlen« ersetzt.

2. In der Anlage Abschnitt A Fach Sport werden folgende Nummern eingefügt:

- a) Nach Nr. 1.1.2.8:
 - »1.1.3 Ein Vereinspraktikum wird erwartet (etwa eine Übungsdoppelstunde pro Woche für die Dauer von sechs Monaten).«.

b) Nach Nr. 2.1.2.8:

»2.1.3 Ein Vereinspraktikum wird erwartet (etwa eine Übungsdoppelstunde pro Woche für die Dauer von sechs Monaten).«.

Artikel 6

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 20. Juli 1981 (GBL. S. 443), geändert durch die Verordnung vom 28. Oktober 1985 (GBL. S. 361), wird wie folgt geändert:

In § 15 werden

- a) bei der Note »mangelhaft« die Worte »und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« gestrichen und
- b) bei der Note »ungenügend« die Worte »selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten« durch die Worte »die notwendigen Grundkenntnisse fehlen« ersetzt.

Artikel 7

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien vom 31. August 1984 (GBL. S. 576) wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 werden

- a) bei der Note »mangelhaft« die Worte »und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« gestrichen und
- b) bei der Note »ungenügend« die Worte »selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten« durch die Worte »die notwendigen Grundkenntnisse fehlen« ersetzt.

Artikel 8

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 8. Juli 1981 (GBL. S. 381, berichtigt 1982 S. 56) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
2. In § 17 werden
 - a) bei der Note »mangelhaft« die Worte »und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« gestrichen und
 - b) bei der Note »ungenügend« die Worte »selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht

behoben werden könnten« durch die Worte »die notwendigen Grundkenntnisse fehlen« ersetzt.

Artikel 9

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das gehobene Lehramt an Berufs- und Berufsfachschulen vom 22. Februar 1978 (GBL. S. 157), zuletzt geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 19. März 1985 (GBL. S. 71), wird wie folgt geändert:

In § 23 werden

- a) bei der Note »mangelhaft« die Worte »und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« gestrichen und
- b) bei der Note »ungenügend« die Worte »selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten« durch die Worte »die notwendigen Grundkenntnisse fehlen« ersetzt.

Artikel 10

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Wissenschaftliche Prüfung (Erste Staatsprüfung) für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen in der Fassung vom 26. August 1981 (GBL. S. 470) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
2. In § 16 werden
 - a) bei der Note »mangelhaft« die Worte »und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« gestrichen und
 - b) bei der Note »ungenügend« die Worte »selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten« durch die Worte »die notwendigen Grundkenntnisse fehlen« ersetzt.

Artikel 11

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (kaufmännische Berufs-, Berufsfach-, Berufsoberschulen, Fachschulen und Wirtschaftsgymnasien) vom 23. Dezember 1971 (GBL. 1972 S. 28), geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 19. März 1985 (GBL. S. 71), wird wie folgt geändert:

In § 33 wird Nummer 2 des Absatzes »Voraussetzungen« folgender Satz angefügt:

»Ein Vereinspraktikum wird erwartet (etwa eine Übungsdoppelstunde pro Woche für die Dauer von sechs Monaten).«.

Artikel 12

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 31. August 1984 (GBI. S. 584) wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs.1 werden

- a) bei der Note »mangelhaft« die Worte »und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« gestrichen und
- b) bei der Note »ungenügend« die Worte »selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten« durch die Worte »die notwendigen Grundkenntnisse fehlen« ersetzt.

Artikel 13

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildung und Prüfung für Technische Lehrer an beruflichen Schulen vom 21. Juni 1973 (GBI. S. 285), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1981 (GBI. S. 203), wird wie folgt geändert:

In § 25 werden

- a) bei der Note »mangelhaft« die Worte »und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten« gestrichen und
- b) bei der Note »ungenügend« die Worte »selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten« durch die Worte »die notwendigen Grundkenntnisse fehlen« ersetzt.

Artikel 14

Die zweite Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 23. Dezember 1982 (GBI. 1983 S. 32) tritt außer Kraft.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. August 1986

In Vertretung
DR. KRAUT

Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 1986

Vom 11. August 1986

Auf Grund von §§ 7 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG) in der Fassung vom 28. Juli 1982 (GBI. S. 385) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz erhält folgende Fassung:

»Anlage

Tabelle der Aufwandsentschädigung

Größengruppe der Gemeinde	Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
		Mindestbetrag Deutsche Mark	Höchstbetrag Deutsche Mark
nicht mehr als 250	250	568	1 183
mehr als 250 bis 500	500	838	1 613
mehr als 500 bis 700	700	1 222	2 048
mehr als 700 bis 1000	1000	1 546	2 888
mehr als 1000 bis 2000	2000	2 119	3 636

§ 2

Um 3,5 vom Hundert werden erhöht:

1. die nicht in einem Mindest-, Mittel- oder Höchstbetrag des Rahmensatzes der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz und nicht in einem Bruchteil dieser Beträge festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister;
2. die nach § 5 des Aufwandsentschädigungsgesetzes weitergewährten Aufwandsentschädigungen;
3. die den früheren ehrenamtlichen Bürgermeistern und ihren bezugsberechtigten Hinterbliebenen zustehenden Ehrensolde;
4. die in einer Satzung nach § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung in einem Betrag festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt nur für die Aufwandsentschädigungen, die bis zum Tage nach der Verkündung dieser Verordnung festgesetzt worden sind.

Wird eine auf Grund dieser Verordnung erhöhte Aufwandsentschädigung weitergewährt oder ist ein Ehrensold aus einer solchen Aufwandsentschädigung zu errechnen, werden die Aufwandsentschädigung und der Ehrensold nicht nochmals erhöht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 1985 vom 29. Mai 1985 (GBl. S. 188, berichtet S. 227) außer Kraft.

STUTT GART, den 11. August 1986

In Vertretung
DR. FÜSSLIN

Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnung für das Studium und die Prüfungen (Rahmenordnung) sowie über die Ableistung von praktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums (Vorpraktika) an den Fachhochschulen

Vom 18. August 1986

Auf Grund von §§ 38 Abs. 5, 53 Abs. 7 und § 89 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBl. S. 227) wird im Benehmen mit den Fachhochschulen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für das Studium und die Prüfungen (Rahmenordnung) sowie über die Ableistung von praktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums (Vorpraktika) an den Fachhochschulen vom 11. Januar 1979 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1985 (GBl. S. 221), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung mehrere der in Absatz 5 bezeichneten Einzelleistungen umfassen; entsprechendes gilt für Scheine. Der Leistungsnachweis ist in diesem Fall erbracht, wenn die ihm zugrundeliegende Einzelleistungen im Durchschnitt mindestens die Note ausreichend ergeben; ist der Leistungsnachweis nicht erbracht, so sind alle Einzelleistungen zu wiederholen. Leistungsnachweise

sind in der Regel durch Klausuren zu erbringen. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, daß verschiedene Einzelleistungen unterschiedlich gewichtet werden. Zusätzlich kann die Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, daß bestimmte Einzelleistungen mindestens mit der Note »ausreichend (4,0)« bewertet sein müssen.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

STUTT GART, den 18. August 1986

In Vertretung
DR. ERHARDT

Zweite Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen

Vom 20. August 1986

Es wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 529),
2. § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBl. S. 227):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Ausbildung und Prüfung des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen vom 31. Juli 1980 (GBl. S. 542), geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1984 (GBl. S. 617), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. a) das 32. Lebensjahr, oder als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) im Falle des § 59 Abs. 5 der Laufbahnverordnung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

- c) als Angestellter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken wahrgenommen werden oder
- d) Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins oder ein Fall des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes ist oder
- e) unter die besonderen Bestimmungen des § 59 Abs. 1, 2 oder 3 der Landeslaufbahnverordnung fällt, «.
- b) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte »körperliche Rüstigkeit« durch die Worte »gesundheitlicher Eignung« ersetzt.
2. § 9 erhält folgende Fassung:
- » § 9
- Dauer des Vorbereitungsdienstes*
- Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er gilt als entsprechend verlängert, wenn die Staatsprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Staatsprüfung ganz oder teilweise wiederholt wird. «.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort »Einführungskurs,« gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Zeitlich gliedert er sich in folgende Ausbildungsabschnitte:
1. Die berufspraktische Studienzeit von 13 Monaten und
 2. das Fachstudium, aufgeteilt in zwei Studienjahre. «.
4. Die Bezeichnung des 1. Unterabschnitts des 3. Abschnitts erhält folgende Fassung: »Berufspraktische Studienzeit«.
5. § 11 wird aufgehoben.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort »elf« durch das Wort »zwölf« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- »Das Kleine Praktikum wird in der vorleistungsfreien Zeit während des Fachstudiums durchgeführt; die Anwärter werden von der Ausbildungsbehörde einer Ausbildungsstelle für das Kleine Praktikum zugewiesen. «.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden der Punkt nach dem Wort »Bibliographie« durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummern angefügt:
- »7. Bestands- und Informationsvermittlung,
 8. Buch- und Schriftgeschichte,
 9. Speichertechniken und Automatisierte Datenverarbeitung. «.
- b) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
- »Der Fachbereichsleiter wählt die Fachgebiete und die Themen der Klausuren aus, bestimmt die Termine und gegebenenfalls die Nachtermine und gibt die Themen und Fachgebiete spätestens vier Wochen vor dem für den Leistungsnachweis festgesetzten Termin bekannt. «.
8. § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- »Das für die Prüfung aus den Fächergruppen 1 und 6 ausgewählte Fach ist den Anwärtern vier Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben. «.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Definitionen der Noten mangelhaft und ungenügend wie folgt neu gefaßt:
- »4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5)
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
- 1 bis 0 Punkte = ungenügend (6)
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. «.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Zwischenpunktzahlen sind unzulässig. «
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- Die Worte »Durchschnitts- und Endpunktzahlen« werden durch die Worte »Durchschnittspunktzahlen und Gesamtdurchschnittspunktzahl« ersetzt.
10. § 31 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Wer die Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, in dem der Ausbildungsschwerpunkt nach § 10 Abs. 1, die Note und Punktzahl nach § 15 Abs. 1 Satz 3 und die erreichte Endpunktzahl und Prüfungsgesamtnote der Staatsprüfung angegeben sind. «.

